

Denn es wäre widersinnig und erschwerend, ausserdem die Aufnahme einer Abwendungsbeihilfe im Durchsuchungsbefehl aus Verhältnismässigkeitsgründen zu fordern, andererseits demjenigen, der von ihr Gebrauch macht, dazu gerade deswegen unerschwerlich zu verfahren. Praktisch führt das alles bei einem nicht von der Schwerepflicht unabhängigen Berufsbeamtentum dazu, dass das Heranziehen nach § 95 StPO ergänzend mit einer im Durchsuchungsbefehl enthaltenen Abwendungsbeihilfe zusammenfällt. Einer der Eingriffschwere mildernden Effekte hat das Ersuchen in diesem Fall nicht. Denn aber ist es überflüssig und als eigenständige Maßnahme neben einem Durchsuchungsbefehl, wenn Abwendungsbeihilfe mit ihm ungenützt i.S.d. Verhältnismässigkeitsprüfung [...]

Mitgeteilt von VRLG Dr. Mark Leppich, Nürnberg.

## Nachträgliche Beordnung bei vorläufig untergebrachtem

StPO §§ 140, 126a

Die besondere Schutzbedürftigkeit eines - vorläufig - untergebrachten Beschuldigten, der an einer eigenen Verteidigung in besonderer Weise gehindert ist, rechtfertigt es unter Anwendung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens ausnahmsweise, die Beordnung, auch nachträglich, vorzunehmen, um so ein Kostenrisiko für den Beschuldigten zu vermeiden, welches ihm nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht verbleiben soll.

LG Braunschweig, Beschl. v. 08.09.2025 - 9 O 182/25

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Prillhofer, Bremen.

## Rückwirkende Beordnung

StPO §§ 140, 141, 142

Eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist möglich, wenn der Antrag vor der Beendigung des Verfahrens ordnungsgemäß gestellt wurde.

LG Magdeburg, Beschl. v. 25.06.2025 - 21 Qs 4/25

**Aus den Gründen:** Nach einer Auffassung – der die Kammer bislang in st. Rspr. gefolgt ist – scheidet eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung ausnahmslos aus, weil diese gesetzlich nicht vorgesehen sei, nicht mehr der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens, sondern nur noch dem Kosteninteresse dienen könne, welches nicht Zweck der Beordnungsvorschriften sei, und auf etwas Unmögliches gerichtet sei, weil das Wahlverteidigerverhältnis nicht nachträglich in ein Pflichtverteidigerverhältnis umgewandelt werden könne (vgl. KG, Beschl. v. 09.04.2020 - 2 Ws 30-31/20; OLG Hamburg, Beschl. v. 16.09.2020 - 2 Ws 112/20; OLG Braunschweig, Beschl. v. 02.03.2021 - 1 Ws 12/21; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.04.2023 - 2 Ws 91/23; OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.07.2023 - 5a Ws 1/21, juris; vgl. für die bis zum 12.12.2019 geltende Rechtslage auch OLG Naumburg, Beschl. v. 24.06.2005 - 1 Ws 342/05, juris).

Nach der Gegenauffassung wird eine rückwirkende Verteidigerbestellung unter den o. g. Voraussetzungen ausnahmsweise für möglich und erforderlich gehalten (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2022 - 4 Ws 529/22; OLG Bamberg, Beschl. v. 29.04.2021 - 1 Ws 260/21 [= StV-S 2021, 153]; OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.11.2020 - Ws 962-963/20, juris). Begründet wird dies zum einen damit, dass nach Art. 4 Abs. 1 der PKH-RL, welche mit dem Gesetz zur Neuregelung der not-

wendigen Verteidigung v. 10.10.2019 umgesetzt worden sei, auch die Bezahlung des Rechtsbeistands gesichert werden solle mit dem Ziel einer effektiven Unterstützung und Absicherung der Verfahrensbeteiligten. Zum anderen müsse sichergestellt werden, dass das Unverzüglichkeitsgebot der §§ 141, 142 StPO nicht durch Nichtbeachtung von Beordnungsanträgen unterlaufen werde. Auch sei eine unterschiedliche Behandlung zu Fällen der Beordnung auf Grundlage von PKH, für welche die Möglichkeit ausnahmsweiser rückwirkender Anordnung anerkannt sei, nicht zu rechtfertigen. Der BGH hat diese Frage zuletzt (Beschl. v. 29.06.2022 - StB 26/22, juris) ausdrücklich offengelassen, in diesem Zshg. jedoch auf die Entscheidung des OLG Nürnberg (a.a.O.) verwiesen, in welcher eine rückwirkende Bestellung für ausnahmsweise möglich erachtet wird.

Die Kammer folgt nunmehr – unter Aufgabe ihrer bisherigen gegenteiligen Rspr., die sie u.a. auf den Beschl. des OLG Naumburg v. 24.06.2005 - 1 Ws 342/05 (a.a.O.), gestützt hat – dieser letztgenannten Auffassung, da für sie die besseren Gründe einschließlich der materiellen Gerechtigkeit sprechen (so bereits Beschl. v. 08.05.2025 - 21 Qs 95/24). Denn es wäre unbillig, wenn ein Besch., der einen Beordnungsanspruch hat, nach Verfahrenseinstellung nur deshalb die Kosten seiner Verteidigung selbst aufbringen muss, weil aus justizinternen Gründen, auf die er keinen Einfluss hatte, und unter Verstoß gegen § 141 Abs. 1 Nr. 1 und/oder § 142 Abs. 1 S. 2 StPO sein Beordnungsantrag unbeschrieben geblieben ist, bis das Verfahren eingestellt wurde. [...]

Die Annahme, dass die Beordnung nach §§ 140 ff. StPO nicht (auch) dem Kosteninteresse des Besch. diene, greift zu kurz. Richtig ist zwar, dass das Recht der Pflichtverteidigung keine Bedürftigkeit voraussetzt und deshalb auch Besch., welche die Kosten der Verteidigung selbst tragen könnten, in Fällen notwendiger Verteidigung einen Beordnungsanspruch gewährt. Gleichwohl dient das Rechtsinstitut der Pflichtverteidigung auch dazu, unbemittelten Besch. eine wirksame Verteidigung zu ermöglichen, sofern eine solche notwendig ist. Dies ist auch ein zwingendes Erfordernis aus Art. 6 Abs. 3 c EMRK, der ausdrücklich auf das Fehlen von Mitteln zur Bezahlung eines Verteidigers als Voraussetzung für die staatliche Hilfe bei der Gewährleistung einer effektiven Verteidigung abstellt. Gäbe es also den Beordnungsanspruch ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Besch. nicht, müsste der Gesetzgeber zwingend zumindest eine Art PKH-Verfahren einführen, um jedenfalls den mittellosen Besch. eine Beordnung zu ermöglichen. Dass er mit den §§ 140 ff. StPO darüber hinausgegangen ist und damit die finanzielle Hilfe für Bedürftige nicht in das Zentrum des Rechtsinstituts der Pflichtverteidigung gestellt hat, kann insofern nicht bedeuten, dass deshalb ein Kosteninteresse an der Beordnung insg. verneint und die – jedenfalls bedürftigen – Besch. schlechter gestellt werden als in einem PKH-System.

Es ist in der obergerichtlichen Rspr. anerkannt, dass in Fällen eines Beordnungsantrags auf Grundlage der PKH – d. h. im Strafverfahren v.a. von Beiständen für Nebenkl. nach § 397a Abs. 2 StPO und Adhäsionsklägervertretern nach § 404 Abs. 5 StPO – unter den o. g. Voraussetzungen eine rückwirkende Beordnung erfolgen kann und muss (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 11.10.1996 - 2 BvR 1777/95; BGH, Beschl. v. 18.03.2021 - 5 StR 222/20 m.w.N., juris). Diese Rspr. hat der BGH auch auf die Beordnung von Beiständen für Nebenkl. nach § 397a Abs. 1 StPO erstreckt (vgl. BGH, Beschl. v. 08.05.2008 - 3 StR 48/08, juris).

Insb. vor dem Hintergrund, dass eine rückwirkende Beordnung, wenn der Ast. rechtzeitig alles seinerseits für die Bestellung Erforderliche getan hat, für den Nebenkl. auch im Falle des § 397a Abs. 1 StPO – in dem es ebenso wenig wie nach §§ 140 ff. StPO auf die Bedürftigkeit des Beordnungsbegünstigten ankommt – möglich ist, sind keine Gründe ersichtlich, diese nicht unter denselben

Voraussetzungen auch für die Beordnung eines Pflichtverteidigers anzuerkennen. Denn der Besch., für den ein Beordnungsgrund besteht bzw. bestand, ist durch das Ermittlungs- oder Strafverfahren in seinen rechtlichen Interessen nicht weniger intensiv betroffen als der Nebenkl. oder Anschlussberechtigte, so dass ein geringeres Rechtsschutzniveau für jenen nicht zu rechtfertigen ist. [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Beordnung: Schwere der Rechtsfolge

StPO § 140 Abs. 2

1. Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung rechtfertigt die Beordnung eines Pflichtverteidigers in der Regel, wenn dem Angeklagten die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe droht, die mindestens im Bereich von einem Jahr liegt.

2. Drohen einem Angeklagten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der »Schwere der Tat« i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Anderenfalls hinge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Angeklagten ein Verteidiger beizuzurechnen ist.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 13.11.2025 – 17 Qs 7/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Beordnung bei Sachverständigem

StPO § 140 Abs. 2

Eine schwierige Rechtslage i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO ist dann anzunehmen, wenn – zum Zeitpunkt, in dem das Gericht über den Antrag auf Bestellung eines notwendigen Verteidigers entscheiden muss – ein Sachverständigengutachten bereits Verfahrensbestandteil ist oder ein solches angeordnet wird und zu erwarten ist, dass dieses Gutachten für den Ausgang des Verfahrens als Beweismittel eine entscheidende Rolle spielt. Es kommt dabei nicht darauf an, welches Fachgebiet vom Beweisthema betroffen ist.

LG Hildesheim, Beschl. v. 01.10.2025 – 15 Qs 14/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Beordnung bei Sachverständigen Gutachten

StPO § 140 Abs. 2

Eine schwierige Sachlage ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn ein Sachverständigen Gutachten das entscheidende Beweismittel gegen den Beschuldigten selbst ist.

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 21.08.2025 – 6 Qs 104/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Ann. d. Red.: Vgl. auch LG Aachen StV 2021, 163; LG Osnabrück StV 2019, 185; LG Braunschweig StV 2017, 725.

## Beordnung bei Polizeizeugen

StPO § 140 Abs. 2

Ein Indiz für die Schwierigkeit der Rechtslage i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO ist der Umstand, dass dann, wenn Polizeibeamte Zeugen sind, diese Zugang zu Protokollen früherer Vernehmungen haben und sich daher in weiterem Umfang als sonstige Zeugen auf ihre Aussage vorbereiten können.

LG Braunschweig, Beschl. v. 18.06.2025 – 4 Qs 143/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Ann. d. Red.: Vgl. auch LG Bielefeld BeckRS 2016, 114637 und LG Dortmund StV 2020, 165.

## Beordnung nach Aufhebung einer Betreuung

StPO § 140 Abs. 2

Wird Betroffenen eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis »Vertretung gegenüber Behörden« bestellt, ist regelmäßig ein Fall von § 140 Abs. 2 StPO gegeben. Dem steht nicht entgegen, dass die Betreuung auf Betreiben der Betroffenen aufgehoben wird, wenn deren Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

LG Hildesheim, Beschl. v. 03.04.2024 – 26 Qs 24/24

**Aus den Gründen:** I. Die StA Hildesheim hat mit Vlg. v. 15.07.2023 gegen den Betr. beim AG Hildesheim den Erlaus eines Strafbefehls wegen Bedrohung beantragt. Der antragsgemäße Erlaus ist am 21.07.2023 erfolgt. Der Strafbefehl ist dem Betr. am 26.07.2023 zugestellt worden. Mit Schriftsatz v. 20.10.2023 legitimierte sich die Verteidigerin des Betr. Der Betr. hat mit demselben Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt und Einspruch gegen den Strafbefehl des AG eingelegt. Darüber hinaus hat er – einigungslos – beantragt, seine Verteidigerin als Pflichtverteidigerin zu bestellen. Mit Beschl. v. 04.03.2024 hat das AG dem Beordnungsantrag zurückgewiesen. Hingegen wendet sich der Betr. mit seiner sofortigen Beschwerde.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Mitwirkung eines Verteidigers ist gem. § 140 Abs. 2 StPO geboten, weil erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Betr. zur Selbsterverteidigung bestehen. Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO liegt u.a. dann vor, wenn erüchtlich ist, dass sich der Betr. nicht selbst verteidigen kann. Es genügt, wenn an der Fähigkeit zur Selbsterverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2019 [2 Ws 352 + 255/19 + NdsRpfl 2020 99]); OLG Naumburg, Beschl. v. 21.10.2016 – 2 Ws (s) 16/16; Meyer-Gödlner/Schmitt-StPO, 66. Aufl. 2023, § 140 Rn. 30). Die Verteidigungsfähigkeit des Betr. richtet sich nach seinem geringen Fähigkeiten, seinem Gesundheitszustand und den sonstigen Umständen des Falls. Als ein Indiz für eine mögliche Verteidigungsunfähigkeit ist es zu bewerten, wenn der Betr. unter Betreuung steht (vgl. OLG Celle a.a.O.; KG, Beschl. v. 23.02.2016 – 3 Ws 87/16; OLG Naumburg a.a.O.). Nach der Rsp. ist in Fällen, bei denen dem Betr. – wie hier – ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis »Vertretung ggü. Behörden« bestellt wurde, sogar regelmäßig ein Fall von § 140 Abs. 2 StPO gegeben (OLG Celle NSz-RR 2023, 323 m.w.N. [= StV 2024, 151]).